

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1970

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	23. 10. 1969	Erste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	274
7129	1. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —	283

2022

Erste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 23. Oktober 1969

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 — GV. NW. S. 203 — wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch Satzung geregelt.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über Satzungsänderungen beschließt die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses und der Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Satzungsänderungen treten mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Monats in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Neufassung:
„(5) Werden Bestimmungen des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. 3. 1967 — VersTV-G — geändert, so sind die entsprechenden Satzungs Vorschriften anzupassen. Die Kasse kann die geänderten Bestimmungen des Tarifvertrages vor Anpassung der Satzungs Vorschriften anwenden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die allgemeine Aufsicht über die Kasse führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Leiter und gesetzlicher Vertreter der Kasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in seiner Vertretung der zuständige Landesrat.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
- b) Buchstabe e) wird gestrichen; der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e).

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte „sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im übrigen“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Buchstabe d) eingefügt:
„d) juristische Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages

über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 oder eines vergleichbaren Tarifvertrages fallen,“.

- b) Der bisherige Buchstabe d) des Absatzes 1 wird Buchstabe e) und am Anfang das Wort „andere“ vorangestellt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Buchstabe c und d“ durch die Worte „Buchstaben c, d und e“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Buchstabe d“ werden durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
- b) Die Worte „der Aufsichtsbehörde“ werden durch die Worte „des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „Barwertes werden“ die Worte „mit Ausnahme der Leistungen nach § 92“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln“ durch die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ ersetzt.

9. § 17 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder“.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“.
- b) In Absatz 3 wird dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz vorangestellt:
„Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Geburtstag fällt.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe c) wird das Wort „wenn“ gestrichen; nach dem Wort „beantragt“ werden die Worte angefügt „oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

12. In § 28 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Eine Versicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt dieses Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie an dem Tage pflichtversichert war, der dem Tag vorangeht, an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind.“

13. In § 30 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach den Worten „§ 20 Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - „a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung

rung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“.

bb) Satz 1 Buchstabe b) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

cc) In Satz 1 Buchstabe c) werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

dd) In Satz 1 Buchstabe c) wird am Schluß folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch nicht mehr, als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

ee) In Satz 1 Buchstabe d) werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

ff) In Satz 1 Buchstabe d) wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

gg) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten,“ durch die Worte „Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz,“ durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde“ ersetzt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,

bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d entrichtet worden sind,

nach Abzug der Zeiten des Absatzes 1 zur Hälfte;“.

c) In Absatz 2 Buchstabe b), aa) wird das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe a sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelte Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchstabe a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „um den Vorphundertatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum“ ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vorphundertätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages vor dem“.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden“ gestrichen.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.“

18. In § 35 Absatz 2 wird der Punkt nach dem Wort „berechnet“ durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„wenn nach dem Beginn der Versorgungsrente (§ 52) weitere Beiträge entrichtet worden sind.“

19. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1, 2 und 3 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46 a neu zu berechnen gewesen wäre,

- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG; § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;".

- bb) Satz 1 Buchstabe b) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

- cc) In Satz 1 Buchstabe c) werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

- dd) In Satz 1 Buchstabe c) wird am Schluß das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.

- ee) In Satz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

- ff) In Satz 1 Buchstabe d) wird am Schluß das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.

- gg) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „im Falle des § 37“ durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“.

- bb) Satz 1 Buchstabe b) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

- cc) In Satz 1 Buchstabe c) werden nach den Worten „§ 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

- dd) In Satz 1 Buchstabe c) wird am Schluß das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.

- ee) In Satz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

- ff) In Satz 1 Buchstabe d) wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

- gg) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 42 Absatz 4 wird gestrichen.

23. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten“.

24. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Einzelheiten bestimmen die Durchführungsvorschriften.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz 1 vor den Worten „so ist“ durch folgenden Halbsatz ersetzt: „Entstehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,“.

- c) In Absatz 3 Buchstabe a) wird das Wort „höher“ durch die Worte „nicht niedriger“ ersetzt.

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag.“

25. Es wird folgender neuer § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Neuberechnung der Versorgungsrenten

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert, dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
- c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
- aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
- bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,
- d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
- e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist Gesamtversorgungsfähige Zeit
- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
- aa) weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c eingetreten sind,
- bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.
- In den Fällen, in denen die Gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1, so ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte Gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte Gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 und 41 Abs. 5 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchstabe h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.“

26. § 47 wird § 47 Abs. 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“

27. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
- e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchstaben a bis d genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach

anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlages gelten die Vorschriften für Versorgungsrente für Waisen entsprechend."

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat,“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

- a) die ehelichen und die für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder,
- f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,

b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 1 500,— Deutsche Mark. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 45 Abs. 2 und 46 a Abs. 1 Buchstabe g)“ ersetzt.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) erhalten die Satzteile nach

bb) folgende Fassung:

„bb) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;“.

bb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats;“.

cc) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Kasse eingegangen, so beginnt die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die neu berechnete Rente

a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchstabe a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,

b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchstabe f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,

c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

31. § 53 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“

32. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen,“.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,“.

- cc) In Nummer 16 werden nach den Worten „§ 36 Abs. 4“ die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und es wird folgender Nebensatz angefügt:
„oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.“

33. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat. Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach den §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.“

34. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,
a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.“
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach den Worten „§ 47“ die Worte „Abs. 2“ eingefügt.

35. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „entsprechend § 46 a“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; in Buchstabe e) werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“

36. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet

werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“

37. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vohundertsatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“
- d) In Absatz 7 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 die folgenden Sätze 1 bis 5:
„(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch
a) Kinderzuschläge,
b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
d) Krankengeldzuschüsse,
e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Woh-

nung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkswohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,

- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeitnehmer für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

- e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Lohnabrechnungszeiträume“ durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“ ersetzt.

- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt gezahlt werden, sind vom ersten Tage des folgenden Kalenderjahres an bis zur Zahlung mit jährlich mindestens 6 v. H. zu verzinsen.“

- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Darüber hinaus können auch für das laufende Kalenderjahr Zinsen für verspätete Zahlungen gefordert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Versicherte der Kasse verspätet gemeldet wird oder Beiträge in einer geringeren als der geschuldeten Höhe entrichtet wurden.“

- g) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

- 38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zahlung der Beiträge und Umlagen bei Nachversicherung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Pflichtbeiträge“ die Worte „und die Umlagen“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 1 820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden im zweiten Satzteil nach den Worten „der Beiträge“ die Worte „und der Umlagen“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.

- 39. Dem § 66 Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist.“

- 40. § 67 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „oder § 96 RKG“ eingefügt:
„(jeweils in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung)“.

- 41. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „— Abt. B —“ ersetzt durch die Worte „Abteilung B“; danach wird eingefügt:

„ , die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,

- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe b des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Ver-

sicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
 „(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.“
42. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
 „die getrennt auszuweisen sind.“
 - b) In Absatz 5 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:
 „Die Richtlinien sollen sich im Rahmen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Grundsätze halten. Die Richtlinien und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.“
43. § 71 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 7 werden die Worte am Ende des Absatzes „durch Durchführungsvorschriften eine abweichende Regelung trifft“ ersetzt durch die Worte „in Durchführungsvorschriften Abweichendes bestimmt.“
44. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
 „Der Beschluß über die Änderung der Höhe der Versicherungsleistungen sowie ein Beschluß über sonstige Maßnahmen, die aus einer versicherungstechnischen Bilanz zu ziehen sind, bedürfen der Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Diese können Auflagen erteilen.“
45. § 73 wird § 73 Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.“
46. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. § 62 Abs. 3 und 6 gilt nicht;“.
47. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht

vor, so bleibt die Versicherungspflicht solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. Januar 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.“

- b) In Satz 3 wird der Klammerhinweis „(§ 20 Abs. 3)“ durch „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.

48. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon am Ende des Halbsatzes 1 durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:
 „und zwar, solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. Ändern sich die Bedingungen, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 3 und der Satzteil „dies gilt nicht“ durch die Worte „Satz 1 gilt nicht,“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 die Sätze 4 bis 6.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2, 4, 5 und 6 sind anzuwenden. An die Stelle der in Absatz 1 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 angegebenen Zeitpunkte tritt der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt; hat die Mitgliedschaft am 1. Januar 1967 begonnen, so beginnt die Versicherungspflicht jedoch zu diesem Zeitpunkt.“

49. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Ist der Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und leistet er zu dieser Versicherung nicht den seinen Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 114 AVG), so gilt § 62 Abs. 3 und 6 entsprechend.“

50. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 „b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftsversicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d anstelle der Zusatzversorgung, soweit diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfallen,“.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der in Absatz 2 geforderte Nachweis“ durch die Worte „Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis“ ersetzt.

- 51. In § 90 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:
 „soweit dieses 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“

52. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gezahlt haben,“ die Worte „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder Versicherungsrente“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „entrichtet haben,“ die Worte „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versicherungsrente oder Versorgungsrente“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente ab ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, beim erneuten Eintritt eines Versicherungsfalles als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

53. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „vor dem 1. Januar 1967“ werden gestrichen.
- b) Nach den Worten „§§ 31 Abs. 2“, „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

54. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen einzigen Satz werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 97 Abs. 5 und das Gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 97 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.“

55. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

- (1) Stirbt ein Pflichtversicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, vor dem 1. Januar 1972, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben, ein Sterbegeld in Höhe von 500,— DM, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird, daß das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.

- (2) Stirbt ein Weiterversicherter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherter übergeführt wurde oder dessen freiwillige Weiterversicherung am 1. Januar 1967 begonnen hat, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall während einer in das Recht dieser Satzung übergeführten oder am 1. Januar 1967 begründeten freiwilligen Weiterversicherung eingetreten ist, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt. Die seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gelten dabei im Sinne der bisherigen Vorschriften über die Wartezeit als Weiterversicherungsbeiträge.“

56. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

§ 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1967 eingeräumt worden ist.“

57. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird am Schluß der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auf Antrag ferner eine Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.“
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „im Sinne des Satzes 2“ das Wort „Halbsatz 1“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für eine Waise, die am 1. Januar 1967 zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
 - ee) In dem neuen Satz 5 wird nach den Worten „§ 41 Abs. 6 ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - „(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Buchstabe a, 40 Abs. 3 Buchstabe a und 41 Abs. 5 Buchstabe a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zustand oder zu gewähren gewesen wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, so bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“
- d) In Absatz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

II.

Übergangsvorschriften

1. Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis einschließlich 30. Juni 1969 war folgender § 41 a zu berücksichtigen:

„§ 41 a

Höhe der Versorgungsrenten für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten

- (1) Für die ersten drei Monate wird den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten als Versorgungsrente für Witwen (§ 40) und als Versorgungsrente für Waisen (§ 41) die Versorgungsrente weitergewährt, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hat.
- (2) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist der nach Absatz 1 zu gewährende Betrag in dem Verhältnis auf die Berechtigten zu verteilen, in dem ihre Gesamtversorgungen zueinander stehen.“
2. Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis einschließlich 30. Juni 1969 war § 49 Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:
- „Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegenden, entsprechend § 47 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung des Verstorbenen, höchstens jedoch 1 500 Deutsche Mark.“
3. Für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis einschließlich 30. Juni 1969 war § 62 Absatz 6 in folgender Fassung anzuwenden:
- „(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“
4. Für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis einschließlich 30. Juni 1969 war § 85 in folgender Fassung anzuwenden:
- „Ist der Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und leistet er zu dieser Versicherung nicht den seinen Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 144 AVG), so gilt § 62 Abs. 3, 4 und 6 entsprechend.“
5. Zahlungen aufgrund der durch Abschnitt I vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ab geleistet. Ergeben sich aufgrund der Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach Abschnitt I Überzahlungen, so bleiben sie, soweit sie auf den Zeitraum bis zur Neufestsetzung der Rente entfallen, in Ausgabe belassen.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 10 Buchstaben b und c, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14 Buchstabe a Unterabschnitte dd und ff, Nr. 16 Buchstabe c, Nr. 19, Nr. 20 Buchstabe b Unterabschnitte dd und ff, Nr. 21 Buchstabe c Unterabschnitte dd und ff, Nr. 30 Buchstabe a Unterabschnitt bb, Nr. 38 Buchstabe a, Nr. 38 Buchstabe b Unterabschnitt aa, Nr. 38 Buchstaben c und d, Nr. 40, Nr. 47 Buchstabe b, Nr. 51 und Nr. 54 Buchstabe a;
- b) am 1. Juli 1969 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 11, Nr. 17 Buchstabe a Unterabschnitt bb und Buchstabe b, Nr. 24 Buchstabe b, Nr. 28, Nr. 30 Buchstabe a Unterabschnitte aa und cc, Nr. 31, Nr. 32 Buchstabe b, Nr. 34 Buchstabe a, Nr. 36, Nr. 37 Buchstaben a, b, c, d, e und g, Nr. 39, Nr. 41, Nr. 45 und Nr. 46 Buchstabe b, Nr. 49;

- c) am 1. Januar 1967 die übrigen Änderungen im Abschnitt I.

Münster, den 23. Oktober 1969

Sassenroth

stellv. Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich

Pfeiffer

Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die von der 4. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer 12. Tagung am 23. Oktober 1969 beschlossene vorstehende Erste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 21. Januar 1970 — III A 4 — 536/69 — genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 24. April 1970

Hoffmann

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1970 S. 274.

7129

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
zum Schutze vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
— Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —**

Vom 1. April 1970

Auf Grund des Artikels III des Ersten Gesetzes zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 208) wird nachstehend der Wortlaut des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz — AnpG. NW.) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)

und

das Erste Gesetz zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 208)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. April 1970

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

**Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
— Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. April 1970**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen oder Grundstücke, deren Betrieb oder Ver-

wendung Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können. Das Gesetz gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung oder nach §§ 7 und 9 des Atomgesetzes unterworfen sind, sowie für Fahrzeuge des Straßen- und Wasserverkehrs, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Das Gesetz gilt ferner nicht für die in § 24 Absatz 2 2. Halbsatz der Gewerbeordnung genannten Fahrzeuge und Anlagen sowie für Flugplätze im Sinne des § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) und für Luftfahrzeuge.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen (Emissionen) hervorgerufene Einwirkungen auf Personen oder Sachen.

(3) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Zuführung von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen oder Gerüchen.

§ 2

Grundsatz

(1) Der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, die Anlage so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten.

(2) Die §§ 2, 14, 28 und 29 des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben unberührt.

§ 3

Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung des in § 2 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes kann die Landesregierung nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. die Errichtung einer Anlage und ihr Betrieb besonderen technischen Anforderungen genügen müssen; wegen der technischen Anforderungen kann auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden;
2. der Betreiber einer Anlage Messungen von Immissionen und Emissionen nach in der Verordnung näher bestimmten Verfahren vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß;
3. die von einer Anlage ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen;
4. bei starker Luftverunreinigung die Verwendung von Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Anlagen beschränkt wird, die sich in den in der Verordnung näher bestimmten Bereichen befinden;
5. eine Anlage hinsichtlich der Betriebszeit, eine ortsveränderliche Anlage auch hinsichtlich des Betriebsortes Beschränkungen unterworfen sind.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit bautechnische Anforderungen auf Grund der Bauordnung gestellt werden können. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Landtags die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Anlagearten ganz oder teilweise auf die Ordnungsbehörden im Sinne des § 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes übertragen.

(2) In Vorschriften, die nach Absatz 1 erlassen werden, kann die nach den Raumordnungsplänen (§ 14 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 — GV. NW. S. 229 —) und den Bauleitplänen (§ 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341 —) zulässige Nutzung der Gebiete, in denen die Anlage sich befindet, berücksichtigt werden. Besondere Anforderungen können an Anlagen in Gebieten gestellt werden, in denen die Beeinträchtigung durch Immissionen das in den nach Absatz 1 zu erlassenden Verordnungen genannte Maß überschreitet.

(3) Die Kosten für Messungen in der Anlage, an der Anlage und auf dem der Anlage zugehörigen Betriebsgelände, die auf Grund der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Vorschriften angeordnet worden sind, trägt der Betreiber. Die Kosten für Messungen außerhalb des Betriebsgeländes werden vom Land erstattet.

(4) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit die Durchführung dieser Vorschrift unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde und der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 4

Verfügungen

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, im Einzelfall die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des in § 2 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erforderlich und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sind. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständigen Behörden sind befugt, anzuordnen, daß Zustände, die den nach § 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, beseitigt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, daß Schutzvorkehrungen getroffen werden.

(3) Soweit die nach Absatz 1 und Absatz 2 erlassenen Verfügungen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung der Verfügungen eine angemessene Frist gesetzt werden.

(4) Die zuständigen Behörden können für einzelne Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit befürchten lassen, anordnen, daß der Betreiber Messungen von Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage vorzunehmen hat oder durch eine von der Behörde bestimmte Stelle vornehmen lassen muß. Das Land erstattet dem Betreiber die Kosten, wenn nach dem Ergebnis der Messungen Anordnungen der zuständigen Behörde gegen ihn nicht geboten sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Eigentümer und Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Anlagen zugänglich zu machen, Prüfungen und Messungen zu gestatten und die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie den zuständigen Behörden die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Ist es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich, andere Grundstücke zu betreten, auf denen Immissionen festgestellt oder zu besorgen sind, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke den Beauftragten der zuständigen Behörde und dem von diesen hinzugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstehende Schäden hat das Land Ersatz zu leisten.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen,

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Sonderordnungsbehörden,

- b) für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter als Sonderordnungsbehörden,
- c) im übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Verfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Bergämter und der örtlichen Ordnungsbehörden, die die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Einvernehmen mit den Baugenehmigungsbehörden zu treffen.

§ 7

Messungen von Luftverunreinigungen

(1) Um Luftverunreinigungen festzustellen und zu überwachen, haben die Kreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Meßgeräte aufzustellen und zu unterhalten sowie Messungen vorzunehmen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen Zahl und Aufstellungsort der Meßgeräte und schaffen diese Meßgeräte an. Die Kreise bestimmen Zahl und Aufstellungsort der Meßgeräte nach Anhörung der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte bedienen sich bei der Vornahme der Messungen der vom Arbeits- und Sozialminister anerkannten Stellen. Der Arbeits- und Sozialminister spricht die Anerkennung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aus. Bei der Anerkennung von Meßstellen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden, tritt an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers der Innenminister.

(4) Der Arbeits- und Sozialminister kann nach Anhörung sachverständiger Stellen zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 allgemeine Weisungen erlassen über

1. den Gegenstand und die räumliche Ausdehnung der Messungen,
2. die zu verwendenden Meßgeräte, ihre Aufstellung und Unterhaltung sowie die Dichte der Meßpunkte,
3. die Vornahme der Messungen.

Soweit dies aus meßtechnischen Gründen erforderlich ist, kann der Arbeits- und Sozialminister ferner durch allgemeine Weisung bestimmen, daß die Kreise und kreisfreien Städte eine nach Absatz 3 anerkannte Stelle zu beauftragen haben, die Meßgeräte für sie anzuschaffen, aufzustellen und zu unterhalten.

(5) Die nach Absatz 3 anerkannten Stellen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Messungen dem Arbeits- und Sozialminister oder der von ihm bestimmten Stelle auf Anfordern zur überörtlichen Auswertung mitzuteilen.

(6) Das Land erstattet den nach Absatz 3 anerkannten Stellen die durch die Vornahme der Messungen entstandenen Kosten. Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister anordnen, daß die Kosten nach festen Sätzen zu erstatten sind.

(7) Die Verpflichtung des Betreibers einer Anlage, auf Grund der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Vorschriften Messungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, bleibt unberührt.

(8) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund von § 3 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund von § 4 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 6 zuständigen Behörden.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Der Arbeits- und Sozialminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die technischen Grundsätze zur Durchführung des § 4 Abs. 1; Verwaltungsvorschriften, die sich auf die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen beziehen, erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 11 *)

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Das Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits errichteten und betriebenen Anlagen anzuwenden.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.